

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Februar 2013

158. Erdbebensicherheit, Untersuchung der kantonalen Gebäude (zusätzliche Ausgabe)

Innerhalb der Schweiz liegt das Gebiet des Kantons Zürich in einer seismisch ruhigen Zone. Aufgrund der dichten Besiedlung und der damit verbundenen grossen Zahl von Gebäuden und Infrastrukturanlagen ist jedoch das von einem Erdbeben ausgehende Schadenspotenzial erheblich und die entsprechende Gefahr daher nicht zu unterschätzen. Die Anforderungen bezüglich Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten ergeben sich aus der SIA-Norm 2018 [2] und aus der Weisung der Baudirektion vom 15. Juli 2011.

Zur Abschätzung der bestehenden Gefährdung und des Ausmasses der notwendigen Verbesserungen wurden beispielhaft 80 Liegenschaften ausgewählt und nach der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Koordinationsstelle für Erdbebenvorsorge, empfohlenen Untersuchung der Stufe 1 (BAFU Stufe 1) untersucht. Diese umfasst eine erste grobe Einschätzung der Erdbebensicherheit aufgrund von Plänen und Nutzungsdaten. Die Abklärung ergab, dass bei rund 40% der Gebäude eine erhöhte Gefährdung besteht und sich diesbezüglich weiterführende Untersuchungen aufdrängen. Damit stand fest, dass – übertragen auf den gesamten Gebäudebestand des Kantons Zürich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bauwerksklassen – rund 260 Gebäude einer Untersuchung gemäss BAFU Stufe 1 zu unterziehen sind. Die danach als heikel eingestuft sind einer vertieften Prüfung zu unterziehen (BAFU Stufe 3). Damit lassen sich der Erdbebensicherheitsfaktor bestimmen und konkrete Umsetzungsmassnahmen ableiten. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass bei rund 40% der Gebäude, die einer Untersuchung der Stufe 1 unterzogen wurden, eine vertiefte Prüfung gemäss Stufe 3 erfolgen muss.

Gestützt auf diese Überlegungen und die daraus abgeleitete Kostenschätzung für die genannten Untersuchungen bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 240/2012 eine Ausgabe von Fr. 1 105 000.

Zur Vergabe der entsprechenden Abklärungen wurden die Gebäude in Lose aufgeteilt und die Untersuchungsmassnahmen ausgeschrieben. Dabei hat sich gezeigt, dass der zeitliche Aufwand insbesondere für eine Untersuchung der Stufe 3 höher ausfällt, als im ursprünglichen Kostenvoranschlag vorgesehen. Auch wenn bis Ende Oktober 2012 Aufträge

von Fr. 875 000 vergeben wurden, ist absehbar, dass die Gesamtkosten höher ausfallen. Neu ergeben sich bis zum Abschluss der Vorstudienphase folgende Kosten:

BKP	Arbeitsgattung	In Franken	In Franken
5	Baunebenkosten		
52	Muster, Modelle, Vervielfältigungen		90 000
521	Muster, Materialprüfungen	25 700	
523	Fotos	6 400	
524	Vervielfältigungen, Plankopien	38 600	
525	Dokumentation	19 300	
56	Übrige Baunebenkosten		5 000
565	Reisespesen	5 000	
59	Übergangskonto für Honorare		1 240 000
592	Bauingenieur	1 226 000	
596	Spezialisten	14 000	
6	Reserve		165 000
61	Reserve fest / Unvorhergesehenes	165 000	
Total			1 500 000

Die ursprüngliche Ausgabe wurde in RRB Nr. 240/2012 gestützt auf §37 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 als gebunden erwogen, jedoch mit Dispositiv I als neu bewilligt. Dies ist mit dem vorliegenden Beschluss zu berichtigen und es ist sodann eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 395 000 zu bewilligen. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt damit Fr. 1 500 000. Die Finanzierung erfolgt über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt. Die Kosten gehen zulasten des Kontos 3142 0 00000, Hochbauten. Der Betrag ist im Budget 2013 sowie im KEF 2013–2016 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit RRB Nr. 240/2010 als neu beschlossene Ausgabe von Fr. 1 105 000 wird als gebunden behandelt.

II. Für die Untersuchungen der Erdbebensicherheit wird zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 240/2010 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 395 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 1 500 000.

III. Die Baudirektion wird beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi